

[-1-]

Protokoll

-o-o-o-o-

aufgenommen in der Gemeindeganzlei zu Schruns am 12. März
1923 vor dem gefertigten Landesrepräsentanten

Franz Wachter

-o-o-o-o-o-o-

Anlässlich der Überprüfung, bezw. Verfassung eines neuen
Holzstatutes für die Montafoner Landeswaldungen wurde anknüpfend
eine Landesauschußsitzung abgehaltenen, an welcher
sich sämtliche Landesvertreter mit Ausnahme jener von
Stallehr und Lorüns beteiligten.

Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden und
dem Erklären der Beschlussfähigkeit werden die Protokolle
der vergangenen 2 Sitzungen vom 11. November 1922 und 1. Februar,
1923 in Vorlage gebracht. Auf deren Verlesung wird jedoch
aus dem Grunde verzichtet, weil jede Gemeinde bereits
mit je einer Abschrift behufs ortsüblicher Verlautbarung
beteiligt wurde u. daher die Herren Gemeindevorsteher, bezw.
Landesvertreter
von deren Inhalt in Kenntnis gesetzt sind.
Nachdem keine Einwendung erhoben wurde, erfolgt die allseitige
Fertigung, worauf in die Behandlung der vorliegenden Tagesordnung
eingegangen wird und werden gefasst nachstehende

Beschlüsse:

-o-o-o-o-o-

- 1.) In Anerkennung der Begünstigung auf Belassung des Bezirks-
Gerichtes Montafon wird einstimmig beschlossen, die Bestreitung
des für dieses Amt angestrebten Sachaufwandes aus Landesmitteln
bis auf Weiteres zu übernehmen.

- 2.) Ein Ansuchen des Herrn. Wilhelm Kleboth, Bauer in St. Gallenkirch,
um Bezugsbewilligung von 6 Masten aus Landeswaldungen
zu einer elektrischen Leitung wird begutachtet.

- 3.) Bei der unter Leitung des Herrn Landeshauptmannes Dr. Ender
abgehaltenen Verhandlung behufs Verfassung eines neuen Holz-Statuts
wurde auch eine entsprechende Erhöhung der Stockgeld
Preise angeregt, um die jährlich erwachsenden Verwaltungs-,
Aufsichts- und andere Kosten, besonders für Ausarbeitung

eines Wirtschaftsplanes, decken zu können.

Über Vorschlag des Herrn Landeshauptmanns wird sodann einstimmig beschlossen, pro 1923 das Stockgeld derart zu berechnen, dass ineinander gerechnet auf je ein Raummeter Brennholz 60 Goldheller und auf je ein Festmeter Nutzholz 2 Goldkronen entfallen. Je nach Qualität des Holzes und mit Berücksichtigung der Bringungsverhältnisse hat eine Erhöhung bzw. eine Herabminderung vorverzeichneter Ansätze in der Weise zu erfolgen, dass das zu berechnende Stockgeld im Verhältnis zum festgesetzten Preise dem Holzquantum entspricht.

4.) Über Antrag des Herrn Hofrat Henrich wird auch beschlossen, dass Brennholz nur an Standesbürger abgegeben werden darf u. hätten die 8 Ausschüsse der 8 Standesgemeinden zu beschliessen, dass bis zum Zeitpunkte der Aufteilung der Standeswälder keine Standesbürger mehr aufgenommen werden dürfen. Der diesbezügliche Beschluss ist im Verlaufe von 4 Wochen an die Standesrepräsentanz einzusenden.

5.) Bei Durchberatung des Holzstatutes wurde der § 2 nur mit 5 Stimmen Mehrheit angenommen, während 3 Standesvertreter die Ansicht vertraten, dass im Bedarfsfalle Bauholz auch an jene Standesbürger verabfolgt werden solle, welche nach dem Jahre 1882 Bauten für landwirtschaftliche Zwecke erstellten, wobei der Umfang der Bauobjekte dem Erträgnis der Liegenschaft zu entsprechen hat.

Im Übrigen erfolgte Stimmeneinhelligkeit.

Schruns, am 16. März 1923